

Beschreibung der Maßnahme

Fahrbahnerneuerung Heidehofweg

1. Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis

Die nachstehenden Angaben befreien den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung zur Prüfung der für das Angebot und die Ausführung der Bauleistung maßgebenden Verhältnisse. Vor Angebotsabgabe hat sich der Bieter mit der Maßnahme und der Örtlichkeit vertraut zu machen.

Auftraggeber:

Stadt Norderstedt
Amt 70 Betriebsamt
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Fachbereich 702 Stadtpflege und Friedhöfe

Ansprechpartner:	Paul Topp,	Telefon:	040 523062-131
		Mobil:	0173 607 5528
		E-Mail:	paul.topp@norderstedt.de

Nachfolgend Bauleitung AG genannt.

Hier werden auch weitere Auskünfte erteilt.

2. Beschreibung der Baustellen

2.1 Lage und Örtlichkeit

Die Baustelle liegt in der Stadt Norderstedt, Kreis Segeberg.

2.2 Baustellen Zuwegung

Die Baustelle liegt in einer innerörtlichen Straße und ist daher gut zu erreichen.

2.3 Wasser und Stromversorgung

Zu den Bedingungen der Stadtwerke Norderstedt

2.4 Lagerfläche

Im Baustellenbereich bedingt vorhanden

2.5 Kabelpläne

Dem Auftragnehmer obliegt die Pflicht, sich vor Arbeitsbeginn bei den Versorgungsträgern wie Stadtwerke Norderstedt und Telekommunikationsträgern über die Lage von Versorgungsleitungen kundig zu machen.

3. Bauumfang und Ausführung

Da die Laboranalysen des zu entsorgenden Asphaltfräsgutes zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht vorliegen (bis Baubeginn werden diese nachgereicht) ist für die Positionen OZ 1.2.10, 1.2.20, 1.2.30, 1.2.40 mit folgenden Daten zu kalkulieren: AC 11 DS aufgestellt, unbelastet, Verwertungsklasse A.

Die zu verbauenden Schachtabdeckungen werden vom Auftraggeber gestellt. Es sind keine Sandfänge mehr einzubauen. Defekte Schieberkappen sind auszutauschen. Die Zulieferung der Schieberkappen erfolgt durch die Bauleitung AG.

Für den Asphalteinbautag müssen zwei betriebsbereite Asphaltmischwerke eingeplant und vorgehalten werden. Diese sind mit Angebotsabgabe zu nennen.

Der Auftragnehmer ist während der Baustellenausführung (Vorarbeiten unter Verkehr, Vollsperrungsphase und Nacharbeiten unter Verkehr) verantwortlich für die Sauberkeit im Baustellenbereich sowie im Umfeld der Baustelle sofern dieses mit der Baustellenausführung zusammenhängt. Vor Freigabe der Baustelle für den Verkehr (Öffnung der Vollsperrung) durch die Bauleitung AG ist die Sauberkeit durch den Auftragnehmer und der Bauleitung AG abschließend zu prüfen und auf Aufforderung der Bauleitung AG nachzubessern.

Dieses ist in die Einheitspreise mit einzurechnen und wird nicht extra vergütet. Nicht eingebundenes Abstreumaterial ist auf Aufforderung der Bauleitung AG innerhalb von 14 Tagen aufzunehmen und zur eigenen Verwendung abzufahren. Dieses ist in den Einheitspreis der entsprechenden Position (Abstumpfen der Asphaltdeckschicht) mit einzurechnen und wird nicht extra vergütet.

Asphalt und Baumaterialien aus Beton sind mit Trennscheiben nass zu schneiden.

Der Beginn der Vollsperrung ist frühestens 06.00 Uhr. Änderungen nur in Absprache mit der Bauleitung AG.

Das Ende der Vollsperrung ist spätestens um 06.00 Uhr. Änderungen nur in Absprache mit der Bauleitung AG.

Heidehofweg

3100 m² Einbau von AC 11 DS, 35% Aufheller
Einbaubreiten: 6 m bis 10 m
Ausführungszeitraum: KW 42

Bauablauf:

Vollsperrungsphase 4 Tage

- 12.10. -Vollsperrung aufbauen
- Schachtabdeckungen ausbauen
- Fahrbahn fräsen, reinigen und anspritzen
- 13.10. -Asphaltdeckschicht einbauen
- 14.10. -Schachtabdeckungen einbauen
- 15.10. -Schachtabdeckungen einbauen
- Baustelle vollständig räumen
- 16.10. -Vollsperrung aufheben

Nacharbeiten unter Verkehr

- 22.10. -Fahrbahn kehren (nicht eingebundenes Abstreumaterial)
- Abnahme

Entsprechender Personal- und Maschineneinsatz (inkl. Umrüstzeiten) ist einzuplanen und in den entsprechenden Positionen mit einzurechnen.

4. Verkehrslenkung

Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten, die Einfluss auf die vorhandenen öffentlichen Verkehrswege (Sperrungen oder eingeschränkte Verkehrsführung) haben, sind rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor Ausführungsbeginn) mit der Verkehrsaufsicht und der Bauleitung AG abzustimmen.

Während der Vor- und Nacharbeiten ist der Anliegerverkehr aufrechtzuerhalten und die Zufahrt zu den Anliegergrundstücken zu gewährleisten. Die Fräs- und Asphaltierungsarbeiten sowie der Umbau von Straßeneinbauten erfolgt unter Vollsperrung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Durchfahrt für Lösch- und Rettungsfahrzeuge jederzeit uneingeschränkt ermöglicht werden muss. Die Anliegerinformation wird durch die Bauleitung AG durchgeführt.

Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Unterlagen für die verkehrsrechtlichen Genehmigungen aufzustellen, bei der Verkehrsaufsicht einzureichen und die Gebühren zu tragen.

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für gesicherte Fahrbahn- und Gehwegführungen, Verschwenkungen und die Verkehrsregelung bei der Einrichtung von Absperrungen, nach StVO und Auflagen der Verkehrsaufsicht, „Flatterband“ ist nicht zulässig.

5. Müllabfuhr

Die Abfallentsorgung wird von der Bauleitung AG organisiert.

6. Qualitätsnachweise

Es dürfen nur gütegeschützte Materialien verwendet werden, die entsprechend gekennzeichnet sind.

Die Bauleitung AG behält sich vor die Eignung des eingebauten bituminösen Materials durch Rückstellproben bzw. Prüfkörper von einem staatlich anerkannten Baulabor, Zulassung nach RAP Stra auf folgende Eigenschaften hin zu prüfen:

- Korngrößenverteilung
- Art und Gehalt des Bindemittels
- Hohlraumgehalt
- Marshall-Fließwert
- Verdichtungsgrad
- Einbaudicke und -gewicht

Die in der ZTV-Asphalt StB 07/13 festgelegten Toleranzen der jeweils geforderten Werte sind einzuhalten. Bei Überschreitung der Toleranzen der geforderten Werte werden zusätzliche Proben entnommen und erneut geprüft.

An den von der Bauleitung AG gemäß ZTV-Asphalt festzulegenden Entnahmestellen sind vom Auftragnehmer zusammen mit der Bauleitung AG Rückstellproben zu entnehmen und der Bauleitung AG versandfertig zu übergeben. Die Kosten hierfür sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Eigenüberwachung eigene Kontrollprüfungen durchzuführen, die jedoch nicht gesondert vergütet werden und nicht als Nachweis dienen.

Werden bei den Prüfungen die geforderten Eigenschaften nicht erreicht, sind auf Kosten des Auftragnehmers die erforderlichen Nachweise zur Eingrenzung der mangelhaften Leistung zu erbringen.

Kontrollprüfungen, bei denen die Grenzwerte nicht erreicht werden, sind kostenmäßig vom Auftragnehmer zu tragen.

7. Qualifikation der Facharbeiter

Es wird gefordert, dass die Arbeiten von qualifizierten Gesellen, Facharbeitern oder Maschinenführern ausgeführt werden.

Die Bauleitung AG behält sich vor, bei minderer Qualität der ausgeführten Arbeiten und erfolgloser Nachbesserung, eine Fremdfirma mit den auszuführenden Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers zu beauftragen.

8. Bautagebuch und Stundenlohnarbeiten

Der Auftragnehmer hat über die gesamte Bauzeit ein Bautagebuch zu führen, das der Bauleitung AG wöchentlich zur Abzeichnung vorzulegen ist und nach Beendigung der Maßnahme der Bauleitung AG auszuhändigen ist.

Stundenlohnarbeiten und gesonderte Geräteeinsätze werden nur auf Anweisung der Bauleitung AG und mit schriftlichem Nachweis vergütet. Die Tagelohnzettel sind innerhalb einer Woche, spätestens zur nächsten Baubesprechung bei der Bauleitung AG vorzulegen.

9. Abnahme

Nach betriebsfertiger Herstellung sämtlicher Bauleistungen erfolgt die Abnahme auf Antrag des Auftragnehmers bei der Bauleitung AG.

10. Sonstiges

Die Kosten für die sachgemäße Beseitigung unbrauchbaren Bodens, für die Entsorgung des anfallenden Aufbruchmaterials aus Beton und bituminösen Befestigungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die Deponien bekannt zu geben.

Beschädigungen von vorhandenen, für spätere Nutzung vorgesehenen Oberflächenbefestigungen durch unsachgemäßes Befahren mit Kettenfahrzeugen oder aus anderen Gründen und deren Beseitigung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

11. Haftung

Der Auftragnehmer darf niemanden durch die Ausführung seiner Leistungen behindern oder schädigen. Für alle Folgen von Behinderungen und für alle Schäden, die anderen, insbesondere den Eigentümern und Pächtern benutzter und angrenzender Grundstücke, dabei - auch durch Handlungen seiner Angestellten und Arbeiter entstehen, hat der Auftragnehmer uneingeschränkt aufzukommen. Der Auftragnehmer hat insbesondere den Auftraggeber von allen durch seine Arbeiten verursachten Schäden sowie Ansprüchen Dritter freizuhalten.

12. Abrechnung

Als Abrechnungsmodus wird festgelegt:

das tatsächliche Maß der beauftragten und dementsprechend ausgeführten Arbeiten.

13. Gewährleistungsfrist

Gewährleistungsfrist für alle Arbeiten: 2 Jahre

14. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- 14.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau bituminöser Fahrbahndecken (ZTV Asphalt-StB 07/13)
- 14.2 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV SoB-StB 2004)
- 14.3 Zusätzliche Vertragsbedingungen für den Bau von Sielen in Hamburg (ZTV-SIELE Hmb). Im Leistungsverzeichnis wird hierfür manchmal auch die Bezeichnung "Hamburger Sielbauvorschrift" verwendet.
- 14.4 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau (ZTVEw-StB 91) Ausgabe 1991
- 14.5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE-StB 94/97)
- 14.6 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen (ZTV P-StB Ausgabe 2006)
- 14.7 Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2006 (TL-Pflaster-StB 06)
- 14.8 Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen, Ausgabe 2003
- 14.9 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen-Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB 09/13)
- 14.10 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen-Betonbauweisen (ZTV BEB-StB 02 - Ausgabe 2002)
- 14.11 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen (ZTV Fug-StB 01 - Ausgabe 2001)
- 14.12 Technische Lieferbedingungen / Prüfvorschriften für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen (TL/TP Fug-StB 01 - Ausgabe 2001)
- 14.13 Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein-StB 04 - Ausgabe 2004)
- 14.14 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12)
- 14.15 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV-M 02)
- 14.16 Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RSBB)
- 14.17 DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- 14.18 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AW Baulärm) vom 19.07.1970
- 14.19 Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21)

Ende der Leistungsbeschreibung